

## Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

### Durchgeschriebene Satzung mit Wirkung ab 1. Januar 2015

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerverband Spree-Neiße und hat seinen Sitz in Cottbus. Der Verband trug bisher den Namen Wasser- und Bodenverband „Neiße - Malxe - Tränitz“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

#### § 2

##### Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) von oberhalb der Mündung der Struga bis oberhalb der Mündung des Tschugagrabens
- der Verlegung Tränitz (Gewässerkennzahl: 582538)
- der Lausitzer Neiße (Gewässerkennzahl: 674) von oberhalb der Mündung der Räderschnitz bis oberhalb der Mündung des Grano-Buderoser Mühlenfließes
- des Grano-Buderoser Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 67496) vom Auslauf Göhlensee bis zur Mündung in die Lausitzer Neiße
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) von der Quelle bis zum Düker Nordumfluter
- des Oberen Landgrabens (Gewässerkennzahl: 538166) von der Quelle bis zum Einlauf Sedlitzer See

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

#### § 3

##### Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG (siehe Anlage).

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, verleihe Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

#### § 4

##### Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG. Hierzu stellt der Verband Gewässerunterhaltungspläne auf.

b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,

c) der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes, unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,

d) die Durchführung der Unterhaltung an den innerhalb der Verbandsgebietsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,

e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind:

a) Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,

b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,

c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für Landschaftspflege,

d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,

e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,

f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,

g) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.

Die Finanzierung freiwilliger Aufgaben muss gesichert sein.

#### § 5

##### Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

## Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

---

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 dieser Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in elektronischer Form. Zur Durchführung der Unterhaltung dieser Gewässer stellt der Verband Unterhaltungspläne auf.

(3) Das Gewässerverzeichnis und die diese darstellende Karte werden im Gewässerverband Spree – Neiße aufbewahrt.

### § 6

#### Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

### § 7

#### Vertretung der Mitglieder und Stimmenrecht in der Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht.

Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 5 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können nur einheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

### § 8

#### Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,

b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,

c) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung und Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

d) die Höhe des Jahresflächenbeitrages und die Veranlagungsregeln über den Ersatz von Mehrkosten gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG,

e) die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,

f) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

g) die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Fall des § 15 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.^

### § 9

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet. Wenn er selbst Verbandsversammlungsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorsteher beantragen.

(5) Gleichzeitig sind mit der Ladung die Mitglieder des Verbandsbeirates über den Termin der Verbandsversammlung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(7) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne

## Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

---

Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

(9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht.

Auch andere als die in Satz 2 dieses Absatzes genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

(11) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

### § 10

#### Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher. Eine weitere persönliche Stellvertretung findet nicht statt. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

### § 11

#### Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 10 Satz 5 dieser Satzung aus dem Kreis des Beirates zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirates gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Jedes anwesende Verbandsversammlungsmitglied kann aus den Wahlvorschlägen vier Bewerber auswählen. Gewählt sind die vier Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Gleichstand des vierten und fünften Bewerbers entscheidet eine Stichwahl beziehungsweise danach das Los.

(4) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

### § 12

#### Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so rückt aus der Wahlliste der letzten Vorstandswahl der jeweils nächste nicht gewählte Wahlkandidat nach.

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der nachrückenden Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 13

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Erhebung von Beiträgen,
- den Entwurf des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- den Entwurf der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ab einer Höhe von 150 000 Euro,
- andere Rechtsgeschäfte, die den Verband mit mehr als 100 000 Euro belasten,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Einzelwert von mehr als 10 000 Euro,
- Einstellung und Entlassung weiterer Angestellter,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,

## Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
- Entwurf der Entschädigungsregelung gemäß § 19 Absatz 4 dieser Satzung.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

### § 14

#### Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich den Vorstand nach Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es schriftlich beantragen, mindestens jedoch einmal jährlich zur Sitzung ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(5) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(7) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie innerhalb von 2 Wochen einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

### § 15

#### Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 handelt. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Verbandsvorstehers ausnahmsweise durch entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung die Vertretungsbefugnis seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer allein übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

### § 16

#### Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von mindestens einen Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 9 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

### § 17

#### Mitglieder des Verbandsbeirates

Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer

## Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

---

sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

### § 18

#### Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

### § 19

#### Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Mit Ausnahme des Verbandsvorstehers erhalten die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes eine pauschalierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und Fahrtkosten/Wegestreckenentschädigung. Die Wegestreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(3) Der Verbandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung. Sie umfasst den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und
- Ersatz des Verdienstausfalls.

(4) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

### § 20

#### Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat, in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in dieser Satzung gemäß § 13 Absatz 2 festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Eilentscheidungen sind dem Verbandsvorsteher unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der

Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

### § 21

#### Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Verbandsbeirates, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amtsbeziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 22

#### Haushaltsplan

(1) Der Haushalt und seine Ausführung haben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(2) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(3) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.

(6) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- b) alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden, laufenden, Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
- e) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

### § 23

#### Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes

## Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

---

gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltplan vorgesehen sind.

### § 24 Rücklagen

Der Verband bildet in angemessener Höhe eine allgemeine Rücklage und eine Geräteerneuerungsrücklage.

### § 25 Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vor.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Wirtschaftsprüfer erstreckt sich insbesondere darauf, ob:

- a) nach der Rechnung der Haushaltsplan und seine Nachträge befolgt sind;
- b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind;
- c) Rechnungsbeträge mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen;
- d) der Vermögensstand richtig nachgewiesen ist.

(3) Der Wirtschaftsprüfer berichtet dem Vorstandsvorsteher schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen. Der Vorstandsvorsteher legt die Ergebnisse dieser Prüfungen der Verbandsversammlung zur Bestätigung vor.

### § 26 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Bericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

### § 27 Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

- (2) Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 20. Februar und zum 1. Juli des Beitragsjahres zu zahlen.

### § 28 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1

BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu heben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

### § 29 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Oktober des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr. Letzter Termin für den Eingang der Meldung beim Verband ist der 30. November des laufenden Jahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Geschäftsführer geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen verletzt hat.

## Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

---

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tag nach dem Fälligkeitstag.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

### § 30 Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### § 31 Verbandsgewässerschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Gewässer II. Ordnung des Verbandsgebietes, unterteilt in regionale Schaubezirke, sind einmal jährlich im Rahmen einer Verbandsgewässerschau in angemessenem Umfang zu schauen.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der jeweiligen Schau gemäß § 33 dieser Satzung bekannt und lädt zur Teilnahme ein. Jeder ist berechtigt daran teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer beziehungsweise seine Vertretung als Schauführer protokolliert den Verlauf und das Ergebnis der Schau.

(4) Der Geschäftsführer lässt bei der Schau festgestellte Mängel, die sich im Aufgabengebiet des Verbandes befinden, abstellen.

### § 32 Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von Dienstkräften des Verbandes wahrgenommen werden.

### § 33 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über ortsübliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit zu denen Einblick in den Unterlagen genommen werden kann.

### § 34 Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

### § 35 Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 350 000 Euro hinausgehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 350 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei

## **Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße**

erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrg 23, Nr. 21 vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung erschienen im Amtsblatt f. Bbg, Jahrgang 25, Nr. 48 vom 26. Nov. 2014

---

der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 36**

#### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf allerdings gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf zudem der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

### **§ 37**

#### **Sprachform**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.



## **Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes Spree-Neiße**

### **1. Gesetzliche Mitglieder (Stand 1.1.2015)**

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Landkreis Spree-Neiße  
Landkreis Oder-Spree  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Gemeinde Schmogrow-Fehrow\*  
Gemeinde Briesen\*  
Gemeinde Dissen-Striesow\*  
Stadt Cottbus\*  
Gemeinde Felixsee  
Gemeinde Hornow-Wadelsdorf  
Gemeinde Jämlitz-Klein Düben  
Gemeinde Neiße-Malxetal  
Gemeinde Tschernitz  
Gemeinde Wiesengrund  
Stadt Döbern  
Groß Schacksdorf-Simmersdorf  
Stadt Drebkau\*  
Stadt Forst/Lausitz  
Stadt Guben\*  
Gemeinde Neuhausen/Spree\*  
Gemeinde Drachhausen\*  
Gemeinde Drehnow  
Gemeinde Heinersbrück  
Gemeinde Jänschwalde  
Stadt Peitz  
Gemeinde Tauer  
Gemeinde Teichland  
Gemeinde Turnow-Preilack  
Gemeinde Schenkendöbern\*  
Stadt Spremberg\*  
Stadt Welzow\*  
Gemeinde Schwielochsee\*  
Gemeinde Jamlitz\*  
Stadt Lieberose\*  
Gemeinde Neißemünde\*  
Gemeinde Neuzelle\*  
Gemeinde Neu-Seeland\*

(die mit \* gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglieder in mehreren Wasser- und Bodenverbänden)

### **2. Freiwillige Mitglieder**

Vattenfall Europe Mining AG